



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 8/842.114/3.1

Amt für Sozialversicherungen
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

26. Oktober 2020

Kontakt Krankenversicherungspflicht:
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium
asv.pvo@be.ch
Tel. 031 636 52 00

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Fürsorge / GV reg. Sozialdienste

Weisung

Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

1. Allgemeines

Die vorliegende Weisung beschreibt das Vorgehen betreffend die Information von Neuzuzüglern (aus dem In- und Ausland) über die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz sowie die Meldung von Neuzuzüglern ohne Nachweis einer schweizerischen Krankenkasse (Grundversicherung nach KVG) an das ASV. Sie ersetzt die Weisung 8/842.114/3.1 vom 09. Oktober 2018.

2. Krankenversicherungspflicht

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person ist verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme, Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder Geburt bei einer **schweizerischen Krankenkasse** zu versichern. Die Versicherungspflicht betrifft grundsätzlich auch die nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat. Ausnahmen von der Versicherungspflicht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz sind gesetzlich geregelt.

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat die Pflicht die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht für Personen mit Wohnsitz und/oder Erwerbstätigkeit im Kanton Bern (und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat) zu prüfen und sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)).

Die Gemeinden ihrerseits sind für die Information der Betroffenen über die Krankenversicherungspflicht (vgl. Ziffer 3) verantwortlich (Art. 3 EG KUMV).

Die Prüfung der Krankenversicherung durch den Migrationsdienst/die Gemeinden für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Anhang I FZA und Art. 27 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)) ersetzt nicht die Prüfung der Krankenversicherungspflicht durch das ASV (Art. 1 EG KUMV).

3. Information der Gemeinden für Neuzuzüger

Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen bei ihrer Anmeldung bei der Gemeinde über die Krankenversicherungspflicht. Zusätzlich geben sie die vom ASV erstellte Informationsbroschüre (vgl. Ziffer 5) ab.

Mit der Abgabe der Informationsbroschüre wird im Kanton Bern eine einheitliche Information über die Krankenversicherungspflicht gewährleistet. Die Personen werden darüber informiert, innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abzuschliessen oder dem ASV ein Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht einzureichen.

Hinweis

Haben die Gemeinden Kenntnis darüber, dass die Person bereits bei einer schweizerischen Krankenkasse über eine Grundversicherung nach KVG verfügt, kann auf die Abgabe der Informationsbroschüre verzichtet werden.

4. Meldung von Neuzuzüger*innen ohne schweizerische Krankenkasse an das ASV

Die Gemeinden können dem ASV mit dem entsprechenden Meldeformular (vgl. Ziffer 5) Personen melden, welche bei ihrer Anmeldung über keinen Nachweis einer schweizerischen Grundversicherung verfügen.

Das ASV überprüft aufgrund der Meldung der Gemeinde die Versicherungspflicht der Person und sorgt für die Sicherstellung der Einhaltung der Versicherungspflicht der gemeldeten Person.

5. Informationsbroschüre und Meldeformular

Die **Informationsbroschüre** kann auf der Internetseite des ASV unter www.be.ch/publikationen (Suchbegriff: „Krankenpflegeversicherung“) bestellt werden. Die Bestellung kann auch per Mail erfolgen: asv.pvo@be.ch.

Das **Meldeformular** kann auf der Internetseite des ASV unter www.be.ch/pvo in der Rubrik „Formulare/Gemeinden“ heruntergeladen werden.

Amt für Sozialversicherungen

*Jolanda Moser
Abteilungsleiterin
Prämienvverbilligung und
Obligatorium*